

Richtlinie für die Ortsbudgets der Ortschaften der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Die sogenannten Ortsbudgets finden ihre Grundlage in § 84 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). „Durch Hauptsatzung kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten [...], zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden.“

Auf dieser Grundlage hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Einführung der Ortsbudgets mit entsprechender Anpassung der Hauptsatzung sowie diese ergänzende Richtlinie zur praktischen Umsetzung beschlossen.

1. Zweck

(1) Diese Richtlinie regelt die Verwendung der den Ortschaftsräten auf Grundlage von § 14 der Hauptsatzung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(2) Für die Erfüllung der in § 84 KVG LSA genannten Aufgaben wird den Ortschaften Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose ein jährliches Budget zugewiesen. Das Ortsbudget im Bereich des Ergebnishaushaltes wird pauschal im Haushaltsjahr in einer Summe festgelegt. Allen Ortschaften wird ein bestimmter Sockelbetrag zur Verfügung gestellt. Das Budget beträgt für die Ortschaft Elbeu, Farsleben und Glindenberg je 1.500 € und für die Ortschaft Mose 1.000 €. Die Bereitstellung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Bewilligung im Haushaltplan der Stadt Wolmirstedt.

2. Verwendung

(1) Aufgaben, für die der Stadtrat und seine Ausschüsse sowie der/die Bürgermeister*in ausschließlich zuständig sind, sind von der Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister*innen ausgeschlossen.

(2) Der Zuschuss soll im laufenden Haushaltsjahr insbesondere für:

- Maßnahmen des Ortschaftsrates in der Ortschaft (Anschaffungen einzelner Wirtschaftsgüter nur unter 150,- € Netto),
- Veranstaltungen und Vereine der Heimatpflege und des örtlichen Brauchtums,
- Veranstaltungen und Vereine, die zur Entwicklung des kulturellen Lebens der Ortschaft beitragen,
- Veranstaltungen und Vereine, die kulturelle und sportliche Traditionen pflegen,
- andere örtliche Vereinigungen,
- Gründungsjubiläen (auch die der Ortsfeuerwehren) und
- die Seniorenbetreuung (z. B. Rentnerweihnachtsfeier) verwendet werden.

Nicht zuschussfähig sind Veranstaltungen und Vereine, die die freiheitlich demokratische Grundordnung in Frage stellen.

3. Verfahren zur Antragsstellung, Verwendung, Auszahlung und Nachweis

(1) Über die Verwendung der Mittel bis zu einem Wert von 100,00 € entscheidet der/die Ortsbürgermeister*in, im Übrigen entscheidet der Ortschaftsrat durch Beschluss. Bei Verhinderung oder Befangenheit der Ortsbürgermeister*innen entscheidet deren Stellvertreter*in. Beide sind dem Ortschaftsrat rechenschaftspflichtig. Der/Die Ortsbürgermeister/in leitet die Anträge und den Beschluss des Ortschaftsrates über die Höhe des Zuschusses an die Stadtverwaltung weiter.

(2) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Ortschaftsrats-Budget sowie eine Gewährung von Fördermitteln nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine in der Stadt Wolmirstedt“ soll nicht erfolgen.

(3) Für die Auszahlung von Mitteln sind folgende Verfahren möglich:

1. Einreichung von Originalrechnungen zur direkten Bezahlung an den Rechnungsaussteller (Beachtung der Zahlungsfälligkeiten). Als Rechnungsadressat ist die Stadt Wolmirstedt auszuweisen.

2. Auszahlung von Barabschlägen durch die Stadtkasse auf Anforderung der Ortsbürgermeister*in. Die Verwendung ausgereicherter Abschlagszahlungen ist innerhalb von vier Wochen nach Auszahlung durch Einreichen entsprechender Originalbelege nachzuweisen, überzahlte Beträge sind in der Stadtkasse einzuzahlen. Im Monat Dezember ausgereichte Abschläge sind bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres abzurechnen. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Belege als Grundlage für die Erstellung von Kassenanordnungen in der Geschäftsbuchhaltung erfolgt durch das Büro des Stadtrates.

(4) Die Nutzung der Mittel ist grundsätzlich jeweils ab Beginn eines Haushaltsjahres zulässig. Für haushaltslose Zeiträume sind die Bestimmungen in § 104 KVG LSA zu beachten. Soweit eine Haushaltssperre erlassen wird, gelten während dieses Zeitraums die durch den Kämmerer im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in festgesetzten Bestimmungen.

(5) Eine einmalige Übertragung der vom Ortschaftsrat oder Ortsbürgermeister/in nicht verwendeten oder nicht ausgezahlten Mittel in das Folgejahr ist in Einzelfällen möglich. Hierfür muss der/die jeweilige Ortsbürgermeister/in bis zum 15. Januar des Folgejahres einen Antrag auf Mittelübertragung mit entsprechender Begründung beim Büro des Stadtrates stellen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, den 23.06.2022

Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin